

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 158.

Halle, Donnerstag den 3. April
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Postanstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung erfuchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Halle, d. 2. April. [Privatrechtliche Studien.] Die Kommissare des deutschen Bundes und des dänischen Königs verkündeten am 2. Febr. d. J., sie wären gekommen, die Rechte des Herzogthums Holstein zu wahren. Sie erklärten, daß sie eine oberste Civilbehörde einsetzen würden, welcher kraft des Bundesrechtes die Befugniß zustehe solle, alle seit dem 24. März 1848 erlassenen Gesetze und Verordnungen ohne Einschränkung aufzuheben oder abzuändern.

Die offenbare Unvereinbarkeit zwischen der versprochenen Wahrung der Rechte Holsteins und der verkündeten schrankenlosen Willkür in der Zerstörung gesetzlicher und rechtlicher Zustände des Landes zu mildern und um der gewissen Aussicht auf vollständige Unsicherheit auch im Privatrechte entgegenzutreten, erklärten die Herren Bundeskommissare wortgetreu weiter:

„Privatrechtliche Verhältnisse, welche unter den seit-
herigen Gesetzen entstanden sind, werden durch de-
ren Aufhebung nicht berührt.“

In diesen Worten gingen die Kommissare freiwillig eine Verpflichtung ein, deren Sinn auch für den, welcher in den Schleswig-Holsteinern nur Rebellen zu erkennen vorgiebt, nicht zweifelhaft sein kann.

Ist diese Verpflichtung redlich und im Ernst erfüllt worden? Haben die Kommissare und die von ihnen eingesetzte oberste Civilgewalt das aus ihrer eignen freien Entschließung gekommene Wort gelöst?

Die Aufhebung des Militairpensionsgesetzes vom 15. Febr. 1850 und die Entlassung und pensionslose Verweisung des schleswig-holsteinischen Offizierkorps ist die schneidende Antwort auf diese Fragen und ein neues Epigramm der Thatfachen auf die Willkür, die ihr eignes Wort, erst gestern gegeben, heute bricht.

Schon in der bloßen Aufhebung des Pensionsgesetzes kann man einen Akt der Gewalt erkennen.

Das Gesetz hatte einen legitimen Ursprung. Die Statthaltschaft war eine von der deutschen Reichsgewalt eingesetzte, von allen deutschen Regierungen anerkannte, also eine für Deutschland vollkommen legitime Regierung. In dem ihr von der Reichsgewalt erteilten Mandate war sie ausdrücklich angewiesen, nach den Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Staatsgrundgesetzes zu regieren.

Unter den von ihr vollzogenen gesetzlichen Akten war auch das Militairpensionsgesetz, welches auf vollkommen verfassungsmäßige Weise durch übereinstimmenden Beschluß der Statthaltschaft und der Landesversammlung zu Stande gebracht ist. Zwei Mitglieder der gegenwärtigen obersten Civilbehörde (wir dürfen ihre Namen nicht verschweigen), zwei deutsche, Malinros und Justizrath Prehn, saßen in der Landesversammlung und genehmigten mit dieser das Pensionsgesetz, ohne je die Zuständigkeit des Gesetzgebers oder die Nützlichkeit des Gesetzes in Zweifel zu ziehen.

Das Gesetz hatte seine politische, vor Allem aber seine privatrechtliche Wirkung.

Deutsche Offiziere, dem Rufe der Ehre, des Rechts und der patriotischen Pflicht folgend, traten in die schleswig-holsteinische Armee, zugleich mit der wohlbegründeten Ueberzeugung, daß für den Fall einer Reduktion des Heeres die ihnen im Pensionsgesetze zugesicherten Ansprüche aufrecht erhalten würden.

Diese Ehrenmänner, welche zum großen Theil eine gesicherte Existenz verließen, um einer deutschen und von allen deutschen Regierungen bis dahin als legitim anerkannten Sache des gemeinsamen Vaterlandes ihren Arm und ihr Schwert zu leihen, diese Ehrenmänner haben sich getäuscht, weil sie ein volles Vertrauen zu einer Politik der Wahrheit hatten.

Die oberste Civilgewalt hob das Pensionsgesetz auf; aber sie begnügte sich nicht, von der Befugniß, die ihr eine den Holsteinern aufgedrungene Regierung erteilt hatte, den einfachen Gebrauch zu machen; sie gab der Aufhebung rückwirkende Kraft und kassirte zugleich die aus dem öffentlichen Recht entstandenen privatrechtlichen Ansprüche des Offizierkorps, im brennendsten Widerspruche mit der Verkündung der Bundeskommissare: „Privatrechtliche Verhältnisse, welche unter den seitherigen Gesetzen entstanden sind, werden durch deren Aufhebung nicht berührt.“

Das Pensionsgesetz konnte aufgehoben werden, aber das aus dem Gesetz entstandene Recht der Offiziere und die verfassungsmäßig übernommene Verpflichtung der Herzogthümer war unantastbar. So giebt die Kontre-Revolution Lehren im Privatrecht.

Berlin, d. 1. April. [Schluß des Berichts der 52sten Sitzung der Zweiten Kammer.]

Zum dritten Alinea des §. 12, welcher in der Kommissionssatzung lautet:

Der Militair-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier als Berichterstatter, hat der Abg. Bürgers folgendes Amendement gestellt:

Das Alinea 2. beginnend mit den Worten: „Der Militair-Befehlshaber“ bis zu den Worten „einen Offizier“ dahin zu fassen:

Der Militair-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt einen Auditeur oder in dessen Ermangelung einen Offizier mit den Berechtigungen eines Staats-Anwaltes bei dem Kriegsgerichte; dann statt der Worte: „dem Berichterstatter“ zu sagen: „Demselben.“

Dies Amendement, das der Abg. Wenzel befürwortet, wird angenommen. Bei §. 13 wird Nr. 1 unverändert, Nr. 2 nach dem Antrage des Abg. Bürgers, Nr. 9 nach der veränderten Fassung der Kommission, Nr. 4 und 5 unverändert in der Fassung der ersten Kammer angenommen. Zu Nr. 6 beantragt der Abg. Bürgers eine Aenderung, die der Abg. v. Winda gegen den Regierungskommissair vertheidigt, indem er darauf hinweist, wie der Krone das Recht der Begnadigung nicht verkümmert werden dürfe. Das Amendement wird angenommen und der §. lautet demnach nach den Beschlüssen der Kammer in Nr. 2:

„Der Beschuldigte kann sich eines Bertheidigers bedienen. Wählt er keinen, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichtes bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen und Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrechte eine höhere Strafe als Gefängniß bis zu einem Jahre eintritt:“

in Nr. 3:

Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatfache vor. Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären; demnach wird zur Erhebung der andern Beweismittel geschritten. Sodann wird dem Berichterstatter zur Aufzählung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Bertheidiger das Wort gestattet. Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichtes nach

Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt;
in Nr. 6:

Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch in Friedenszeiten der Befähigung des Königs, in Kriegszeiten der Befähigung des in §. 7 bezeichneten Militär-Befehlshabers.

Die übrigen Nummern dieses §., so wie die §§. 14 und 15 werden unverändert angenommen; zu §. 16 werden zwei Amendements des Abg. Bürger's ohne erhebliche Discussion angenommen. §. 17 lautet in der Fassung der Kommission:

Ueber die Erklärung des Belagerungs-Zustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder in dem Falle der §. 16 erfolgten Suspension auch nur eines der §§. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rücksicht gegeben werden.
Dagegen beantragt der Abg. Bürger's die Annahme des folgenden Zusatzes:

die Kammern haben demnach über die Nothwendigkeit des Belagerungs- oder Ausnahme-Zustandes zu entscheiden, und derselbe ist sofort aufzuheben, sobald eine der beiden Kammern dies beschließt.

Hr. Magerath für den Zusatz. Er bekämpft die Fiction des Belagerungs-Zustandes, den er den legalisirten Schrecken nennt. Er weiß ferner auf die Nothwendigkeit hin, ein so wichtiges Recht unter die Aufsicht der Kammer zu stellen, wobei man keineswegs in die Befugnisse der vollziehenden Gewalt eingreife. Der Redner macht darauf aufmerksam, wie vorsichtig man überhaupt bei organischen Einrichtungen zu Werke gehen müsse. Die Kammer vertrete diese Masse, die man die Konservativen in Preußen nennen könne. Gerade deshalb müsse sie die schönste Blüthe des Konservatismus entfalten und sich nicht nur durch die Vorgänge der beiden oder drei letzten Jahre leiten lassen. Schließlich erinnert er an das Wort des alten Römers: „Gewalt des Maßes entbehrend stürzt durch ihre eigene Macht zusammen.“

Hr. Keller spricht gegen das Amendement als etwas nicht Rathames.

Der Minister des Innern spricht gegen die Magerath'schen Ausführungen. Die Regierung stütze sich auf Art. 45 der Verfassung, welcher die vollziehende Gewalt dem Könige zuspreche. Die Minister seien verantwortlich, und können dies nur sein, wenn sie unabhängig bleiben. Sie würden aber, mit Annahme des Amendements, nur Organe der Kammer, und diese dürften sich eine solche Gewalt nicht anmaßen. Er beantrage daher Verwerfung des Amendements. Das Ministerium könne, wenn auch die Kammern ein Anderes beschließen, doch den Belagerungs-Zustand fortbauern lassen.

Hr. v. Vinde gegen den Minister, dessen Gründe jedenfalls einer kurzen Beleuchtung bedürften. Es handle sich von der vollziehenden Gewalt des Königs gar nicht, und daß diese dem Staatsministerium zustehe, sei ihm bisher unbekannt geblieben. Die Ansicht, daß sich das Ministerium über die Kammern stelle, könne diesem kein Vertrauen erwecken, und die Fortdauer eines, von den Kammern mißbilligten Zustandes begründe mit Recht eine Ministeranklage.

Der Minister des Innern meint, es finde ein großer Unterschied zwischen der Detronirung eines Gesetzes und einem Akte der vollziehenden Gewalt statt, und bei Verhängung von Belagerungs-Zuständen das Ministerium stets auf eigene Verantwortlichkeit handle.

Abg. Graf Arnim-Boitzenburg bekämpft den Antrag Bürger's, vorzüglich mit Hinweisung auf die Rechte in der Kammer des Jahres 1849, die damals einen Antrag auf Aufhebung des Belagerungs-Zustandes von Berlin ebenfalls für einen Eingriff in die Exekutive erklärt habe. Die Diskussion wird geschlossen.

Die Kammer geht zur namentlichen Abstimmung über das Amendement Bürger's über. Es wird mit 173 gegen 80 Stimmen verworfen und hierauf der Paragraph in der Fassung der Kommission angenommen. Schluß der Sitzung 3^{3/4} Uhr. Nächste Sitzung, Donnerstag um 10 Uhr.)

Berlin, d. 1. April. Der bekannte v. Ikenpliz-Denzin'sche Antrag auf Abänderung der Gemeindeordnung hat auch in der zweiten Kammer bereits eine Erörterung hervorgerufen. Nach der neuen Gemeindeordnung berechtigt der große Grundbesitz, wenn er so bedeutend ist, daß auf ihn mehr als ein Viertel der gesammten Gemeindeabgaben fallen, zur Theilnahme an dem Gemeinderath. Ein Antrag des Freiherrn v. Richtofen, in der zweiten Kammer gestellt, beabsichtigt nun, dieses Privilegium des großen Grundbesitzes nicht blos den innerhalb der Gemeinde, sondern auch den außerhalb derselben Wohnenden zuzusprechen. Bei Erörterung dieses Antrages wurde der Wunsch ausgesprochen, die Diskussion desselben so lange auszusetzen, bis die erste Kammer über den Antrag von Ikenpliz-Denzin Beschluß gefaßt hätte. Das Ministerium, welches sich bei diesen Debatten vertreten ließ, unterstützte diesen Wunsch, den die Kommission indessen nicht adoptirt hat. Eben so wenig hat sie aber auch den Richtofen'schen Antrag zu dem ibigen gemacht. Sie hat beschlossen, ihn der Kammer nicht zu empfehlen.

Der zweiten Kammer liegt der sehr umfassende Bericht ihrer Kommission für das Justizwesen über die vorläufige Verordnung vom 2. Januar 1849, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimirtten Gerichtsstandes, so wie die anderweitige Organisation der Gerichte betreffend, vor. Die Kommission erkennt die Dringlichkeit des Erlasses an und beantragt einen demgemäßen Beschluß der Kammer. Sie hat sich ferner dem von der ersten Kammer eingeschlagenen Verfahren angeschlossen, indem sie die gewünschten Aenderungen in einem besonderen Gesetzes-Vorschlage zusammenfaßte. Den Beschlüssen der ersten Kammer ist die Kommission nicht in allen Fällen bei-

getreten, sie beantragt vielmehr, so bei §. 4 von der anderweitigen Verwendung der lebenslänglich angestellten Patrimonialrichter, die Herstellung der ursprünglichen Fassung.

Die Zustimmung der hannoverschen Regierung zu den meisten Punkten der von der dritten Kommission entworfenen kommerziellen „Lebereinfunkt“ ist, wie die Hannoversche Zeitung meldet, nach Dresden abgegangen.

Am 1. April hat im Brühl'schen Palais in Dresden eine Plenar-sitzung der Konferenz stattgefunden.

Wiesbaden, d. 30. März. Die Verhandlungen des hiesigen Zollkongresses sind auch in der letzten Woche in ganz günstigem Sinne fortgeschritten, und man ist jetzt mit der formellen Ordnung des neuen Tarifs beschäftigt, nachdem man sich endlich auch über die Durchgangsabgabensätze geeinigt hat. Ferner ist das Regulativ der zollamtlichen Behandlung des Waarenverkehrs auf der Eisenbahn in der vergangenen Woche fertig geworden. Es sollen auch noch die Verhältnisse des Zollvereins zu den Niederlanden zur Verhandlung kommen.

Erlangen, d. 30. März. Heute Vormittag fand hier die Beerdigung Hans v. Raumer's statt. Dem Beichenkonfekte hatten sich alle königlichen und städtischen Behörden, die Offiziere der Landwehr, die Professoren der Universität, die Studenten und eine große Anzahl Bürger angeschlossen. Die Gesellschaft der Bubenreuther, welcher Raumer während seiner Studienzeit angehört hatte, trug den Sarg zum Grabe auf dem Neustädter Kirchhofe, wo Pfarwitar Schunke, ein inniger Freund des Verstorbenen, und Professor Nageßbach Reden hielten, in denen der edle Charakter des Verstorbenen, sein treffliches Herz und seine Aufopferung für das gebeugte Vaterland mit gebührender Anerkennung hervorgehoben wurden. Von tiefer Rührung war die ganze Versammlung ergriffen, als unter dem Donner der Geschütze der altkätzer Schützengesellschaft die Hülle des seinen Freunden wie dem Vaterlande, für das er gekämpft und gelitten, zu früh Entzessenen in die Gruft gesenkt wurde. (Nürnb. C.)

Altona, d. 30. März. Dem Vernehmen nach sind gestern alle bisher noch nicht verabschiedeten Offiziere der schleswig-holsteinischen Armee mit alleiniger Ausnahme Derer, die vorläufig zur Bildung des neuen holsteinischen Kontingents kommandirt sind, entlassen worden.

Die erste Verordnung, die Hr. v. Tillsch als Minister für Schleswig kontrahirt hat, ist das Verbot der in Rendsburg erscheinenden Schleswig-Holsteinischen Wehzeitung für Schleswig.

Frankreich.

Paris, d. 31. März. Die Frage, betreffend die Ernennung eines definitiven Ministeriums, ist noch unverändert. Der „Constitutionnel“ meldet, daß eine Kombination Odilon Barrot, Baroche wegen Meinungsverschiedenheit beim Wahlgeseß gescheitert sei. In der Legislatur meldet Dupin schriftlich seine Demission an; dieselbe wird mit großer Majorität nicht angenommen. Es findet eine Diskussion über den Zuckertarif statt. Die Ankunft Dembinski's in Marseille wird gemeldet.

Es fällt auf, daß man seit einigen Tagen das Hotel de Ville mit Munition und Kanonen buchstäblich vollproppet. Im Hofe des Hotel de Ville stehen gegenwärtig nicht weniger als 25 Geschütze mit allem Zubehör. Zu gleicher Zeit ist der Nationalgarde der letzte Thorposten in den Tuilerien entzogen worden; sie besetzt jetzt nur noch die Posten im Innern des Schlosses und wird von der Municipalgarde ferngehalten.

Griechenland.

Athen, d. 24. März. Das Ministerium, das bei Berathung der Wahlangelegenheiten eine empfindliche Niederlage erlitten, hat die Kammer aufgelöst.

Vermischtes.

Köln, d. 31. März. Heute Nachmittags entstand in einem am Karthäuser-Ball gelegenen Artillerie-Laboratorium durch bis jetzt unbekannt Veranlassung eine Explosion, als gerade einige fünfzig Personen dort beschäftigt waren. So viel wir nach sorgfältiger Erkundigung in Erfahrung bringen konnten, ist die Leiche eines Soldaten vom 30. Infant-Reg. aufgefunden, während ein Offizier, Feuerwerks-Lieutenant Hehne, und ein Feuerwerker noch vermisst werden und etwa 30 Mann mehr oder minder schwer verwundet sind. (K. Z.)

Kunst-Nachricht.

Zum Benefiz unfres talentvollen und so beliebten jugendlichen Komikers, des Herrn Berthold, findet am nächsten Freitag die erste Aufführung einer neuen Posse von A. Weirauch statt: „Wenn Leute Geld haben“. — Die Posse hat nicht nur in Berlin, Potsdam, Hamburg und noch neuerdings in Leipzig — sie wurde 9 Mal bei überfülltem Hause gegeben — einen ganz eminenten Success gehabt, sie hat auch die Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf sich gezogen und ist in Potsdam auf dem Schloßtheater mit großem Beifall aufgeführt worden. Für die Wirksamkeit derselben spricht nicht nur der Name des Verfassers, eines der tüchtigsten Komiker Berlins, sondern es kommt noch dazu, daß die im 2. Akt vorkommenden fomischen Illustrationen nach Zeichnungen des genialen Malers Wilhelm Scholz arrangirt sind, und daß die Couplets vom Redakteur des ersten der deutschen Witzblätter, des Kladderadatsch, von dem Herrn C. Dohm nemlich verfaßt sind.

Möge Herr Berthold, der es als Künstler durchaus verdient und der sich um die Ausstattung der pikanten Posse noch specielle Verdienste erworben hat, sich eines recht zahlreichen Besuches zu erfreuen haben! F.

Eine Zuckerphantasie der Stettiner Kaufmannschaft.

Die Stettiner Kaufmannschaft hat für das abgelaufene Jahr einen Geschäftsbericht, den sie dem Handelsministerium überreicht hat, veröffentlicht. Außer andern freihändlerischen Naivetäten enthält das merkwürdige Aktenstück auch eine Beschwerde über den Rückgang des Stettiner Importgeschäfts, den die steigende Konkurrenz des Rübenzuckers veranlaßt habe. Die Stettiner Kaufmannschaft berichtet uns folgende Neuigkeit: „Die hundert Schiffe, welche der Zuckerimport zu seiner Blüthezeit beschäftigte, werden in Zukunft wegfallen.“

Ehe die Kaufmannschaft der pommerischen Hauptstadt diese gewagte Versicherung in alle Welt sandte, hätte sie doch wohl bedenken sollen, ob sie wirklich sich einen Eingriff in das Privilegium erlauben dürfe, welches die Kreuzzeitung in allen Entstellungen der einfachen und klaren Thatsachen zu befehen scheint.

In der höchsten Blüthezeit der fremden Zuckereinfuhr haben also die preussischen Rhedern an der Dfssee — o nein! in Stettin hundert Schiffe gebraucht, um den indischen Zucker herbeizufchaffen! Wunderbar! Doch sehen wir, was die pommerische Zuckerphantasie für Wahrheit enthält.

Die pommerische Kaufmannschaft wird sich erinnern, daß von 1 Mill. 300 tausend Centnern Rohzucker, die der Zollverein bedarf, in dem stärksten Beziehungsjahre 560,000 Centner in sämtlichen preussischen Häfen eingeführt wurden. Ist diese Warenmasse ausreichend, um hundert Schiffe damit zu besetzen? O nein! denn dann hätte ein Transatlantischer nur eine Tragfähigkeit von 5600 Ctr. Das wäre denn das erste Argument, die Lächerlichkeit jener Behauptung ans Licht zu stellen.

Aber die gesammten 560,000 Ctr. sind doch wohl allein von pommerischen Schiffen aus den Produktionsländern geholt worden?

O nein! von der gesammten Zufuhr waren es nur 180,000 Ctr., welche aus den Produktionsländern in die Dfsseehäfen kamen. Und wenn die ganze Zufuhr von Zucker nicht zureichte zur Verfrachtung von 100 Stettiner Seeschiffen, so wird doch wohl der dritte Theil des Ganzen auch nicht zureichen.

Das wäre das zweite Argument, die Lächerlichkeit der pommerischen Freihändler zu beweisen.

Aber die 180,000 Ctr. sind doch gewiß den pommerischen Rhedern zugefallen?

O nein! die gesammte preussische Handelsflotte hat in dem Jahre, wo die Zuckereinfuhr in ihrer höchsten Blüthe prangte und nach der sich die pommerischen Kaufherren zurücksehnen, nicht mehr und nicht weniger als 16,000 Ctr. aus den Zuckerezeugungsländern in die Dfsseehäfen gebracht. Ein einziges, ein alleerziges pommerisches Schiff hat es unternommen, über den Ocean zu fahren und dort in einem Zuckerlande indischen Rohzucker zu laden!

Das wäre das dritte Argument gegen die Weisheit der Stettiner Freihändler.

Und woher wissen wir alle diese Thatsachen? Das Ministe-

rium Manteuffel hat diese Thatsachen selbst bekannt gemacht, es hat die Aktenstücke den Kammern vorgelegt, von ihnen prüfen lassen und sie sind für richtig befunden worden. Und dennoch wagt eine Korporation ohne alle Rücksicht auf die Notorietät einer Thatsache, die sogar ein freihändlerischer Minister nicht in Arebe zu stellen vermag, mit solchen Phantasien zu debütiren!

Damit sind indessen die freihändlerischen Naivetäten noch nicht erschöpft. Die Stettiner Kaufmannschaft berichtet, daß, wenn der Zuckrimport der fabelhaften hundert Schiffe wegfalle, „damit zugleich jene hundert Ladungen landwirtschaftlicher Produkte, deren Export der Zuckerimport nährte, wegfiele.“

Auf die grundsalsche und eben so grundverderbliche Voraussetzung jener Kaufmannschaft, daß die Stettiner Ausfuhr des pommerischen Getreides den Betrag der gesammten zollvereinsländischen Zuckereinfuhr decke und daß daher Deutschland durch seinen Zuckerverbrauch so recht eigentlich der Zahler für das pommerische Korn sein solle, wollen wir für jetzt gar nicht eingehen, so belustigend sich auch diese Volkswirtschaftslehre darstellen würde. Aber eins wollen wir den Stettiner Kaufherren und ihren Kollegen, den Kreuzherren der N. Pr. Zeitung und den Freihändlern überhaupt ins Gedächtniß zurückerufen.

Erinnern sich die Stettiner nicht des holländischen Zuckerertrages, der, wenn uns recht einmüthig, unter dem Ministerium desselben Grafen von Alvensleben abgeschlossen wurde, dem jetzt die Vertretung der preussischen Interessen abermals in Dresden vorzugsweise mit anvertraut worden ist? Preußen erleichterte die Einfuhr des holländischen Kolonialzuckers, und Holland gewährte zum Ersatz für diese Begünstigung einen erleichterten Eingang preussischer und deutscher Produkte und Fabrikate in Holland und in den Kolonien. Was geschah? Die Einfuhr des holländischen Zuckers stieg auf 492 Prozent in einem einzigen Jahre. Stettin war mit holländischem Zucker vollgestopft. Wer hatte den Zucker nach Stettin gebracht? Etwa pommerische Schiffe? O nein! Nur und ausschließlich holländische. Die Stettiner und die Pommeren überhaupt hatten sich mit der Erfüllung der Hoffnungen der Regierung getrostet; sie meinten, die leeren Schiffe der Holländer würden pommerisches Korn und deutsche Fabrikate einladen. Ist dies geschehen? Von 79 holländischen Schiffen, die ihren Sklavenzucker in Stettin ausladen, hat im Laufe eines ganzen langen Jahres nur ein einziges pommerische Fracht und zwar Steine und Schiffsbohl mitgenommen, alle übrigen gingen leer aus der Dfssee, und das Land behielt sein Korn, seine geräucherten Gänse und seinen Kartoffelbranntwein allein für sich.

Und woher sind diese Thatsachen bekannt geworden? Aus einem Jahresbericht derselben Stettiner Kaufmannschaft, die heute sich über den Zuckersoll beschwert und 1839 durch eine bloße Erleichterung der Einfuhr ihr ganzes Geschäft brach gelegt sah.

Mögen dies die Stettiner Herren bedenken! Mögen sie sich zu einer großartigen Anschauung der Dinge erheben und nicht glauben, daß man den Mangel solcher Einsichten durch Entstellung der Thatsachen ersezen könne.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die bisherige Buden-Aufstellung bei hiesigen Jahrmärkten war wegen der Marktplatz durchschneidenden Chaussee in polizeilicher Beziehung nicht vorschriftsmäßig, weshalb wir zu dem bevorstehenden Ostermarkt, welcher in diesem Jahre den 8ten April fällt, die Buden-Aufstellung neu ordnen wollen und fordern das handeltreibende Publikum, welches unsere Jahrmärkte besucht, hierdurch auf, ihre Legitimationen der gelöseten Jahrmärktehandschilde Tags zuvor den 7ten April früh 8 Uhr hier zu produziren, oder mit den desfallsigen Anträgen hier einzusenden, event. bei mangelnder Legitimation auf Grund unserer Markt-Ordnung neue Stände zu lösen.

Hettstädt, den 18. März 1851.

Der Magistrat.

Dienstag den 22. April Nachmittags 2 Uhr soll das der Gemeinde Gölme gehörige Hirtenhaus im dortigen Gasthose meistbietend verkauft werden.

Gölme, den 27. März 1851.

Der Schulze G. Girsch.

Ich bin bevollmächtigt, ein in hiesiger Gegend belegenes Mühlengrundstück nebst 20 Acker Areal mit vollständigem lebendem und todtm Inventar für 6500 *R* zu verkaufen. Das Mühlengebäude nebst Werk ist neu. Die Mühle selbst hat 2 Mahlgänge und aushaltende Wasserkraft.

Nähere Auskunft auf portofreie Anfragen bin ich gern zu erteilen bereit.

Wiehe, den 30. März 1851.

C. Romberg.

Verkauf oder Verpachtung.

In einer preussischen Provinzialstadt in Thüringen ist Familienverhältnisse wegen ein im besten Schwunge stehendes Material-, Schnitt- und Branntweingeschäft zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Für einen jungen Mann wäre solches ein sehr gutes Unternehmen und kann zu jeder Zeit übernommen werden. Frankirte Anfragen, S. T. sign., befördert die Expedition d. Bl.

Zu fernereitem geneigten Abonnement bei meiner neu eingerichteten, reichhaltigen

Musikalien-Leih-Anstalt

erlaube ich mir ergebenst einzuladen. Die Verzeichnisse darüber sind gratis zu haben.

Pfeffer in Halle.

(Schwetschke'sche Buch- u. Musikalien-Handlung.)

Beste Lüneburger und Glöbinger Rennaugen empfiehlt

Carl Kramm, große Ulrichsstraße Nr. 13.

Große Gartenstraße Nr. 2 sind Donnerstag den 3., Freitag den 4. und Sonnabend den 5. April von früh 10 Uhr ab verschiedene Meubles aus freier Hand zu verkaufen.

Sächsische Salzbutter, rein von Geschmack und sehr fett, empfiehlt in Kübeln und ausgewogen billigt Moritz Förster.

Ein Lehrling kann zu Ostern in die Lehre treten beim Schuhmacher-Meister Friedrich Brauer, kleiner Schlamm Nr. 963.

Bei G. W. Schmidt in Halle, Rannische Straße Nr. 497, ist so eben angekommen: Meyer's Groschenbibliothek. 31. Bändchen.

Ein großer trockner Keller ist zu vermieten Tröbel Nr. 772.

Zwei fette Schweine sollen, um zu räumen, billig verkauft werden gr. Steinstraße Nr. 196 hier.

Ein gebildeter junger Mann von 27 Jahren, welcher fertig französisch spricht, sucht in irgend einer Fabrik, Defonomie u. eine passende Stellung. Hierauf Respektirende wollen ihre Adresse unter V. R. poste restante à Halle gefälligst einsehen.

Lehrling gesucht.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Conditorei gründlich zu erlernen, kann unter annehmlchen Bedingungen zu Ostern bei mir in die Lehre treten.

C. A. Mulert, Conditior in Weissenfels.

Große saftreiche Mess. Apfelsinen, in vollster Packung pr. Kiste 7 1/2 *R*, im Einzelnen und Duzenden billigt bei C. Boffe, große Ulrichsstraße in Halle.

Die Tapeten-Handlung eigener Fabrik von Heinrich & Comp.

befindet sich vom 1. April a. ab Leipziger Straße Nr. 288, im Hause des Herrn Rentier Schmidt, unweit des Englischen Hofes, und empfiehlt ihre vollständige Auswahl moderner Tapeten und Bordüren in allen Qualitäten zu den billigsten Preisen.

Söchst wichtig für Landwirthe.

Von meinem Düngepulver für Kartoffel, welches die Fäule radical hebt und einen Mehrertrag von 12-15 % sichert, habe ich für Halle Herrn G. Hartwig alleinigen Verkauf à Original-Paquet 1 1/2 Pf. und 7 1/2 Pf. für 1 Schachtel, übergeben. — Eine Schachtel Pulver ist in 70 Quart Wasser aufzulösen, die Saamentartoffel 24 Stunden hineingelegt, wonach solche abtrocknen zu lassen sind.

James Felix Woiver in London, 135 Regentstreet.

Eine transportable Druckpumpe zum Auspumpen der Keller vermietet gegen geringe Entschädigung
Halle, den 28. März 1851. Gebrüder Zabel, Zimmer- und Röhrmeister.

Bertha Saatz verehel. Breyer, große Märkerstraße Nr. 453,

zeigt den Empfang ihrer diesjährigen Strohhüte in den geschmackvollsten Façons, sowie aller Arten von Bändern neuester Muster in reicher Auswahl hiernit ergeben an; auch werden fortwährend Hüte zum Waschen und Bleichen angenommen.

Geschäfts-Verlegung.

Hiermit zeigen wir ergebenst an, dass wir am 3. April d. J. unser Geschäft in unser Haus, grosse Ulrichsstraße u. Dachritzgassenecke Nr. 17/18, verlegen.

Halle, den 1. April 1851.
Klinsmann & Kühne.

Veränderung.

Ein'm gebrachten diesigen, auswärtigen und Reise-Publikum die ergebene Anzeige, daß ich den Gasthof

„Zur goldenen Krone“

käuflich an mich gebracht.

Um geneigtes Wohlwollen bittend, sichere reelle und prompte Bedienung.

Artern, den 1. April 1851.
Albert Schreck.

Ein schönes geräumiges Gewölbe nebst Ladenküche, sowie auch mehrere große Böden sind zu vermieten bei J. G. H. Fänisch am Markt.

Ein gut gehaltener Schreib-Secretair ist billig zu verkaufen
Leipziger Str. 336, 2 Treppen hoch.

Meine neu erbaute, im besten Gange befindliche, dicht vor Helbra belegene Windmühle nebst zwei Mahlgängen, bin ich willens zu verpachten oder zu verkaufen und kann im letztern Falle 1/3 Theil der Kaufsumme daran stehen bleiben. Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst bei mir melden.

Helbra bei Eisleben, März 1851.
Der Gastwirth Wihl. Böhme.

Besten frischen Esparsette-, rothen und weißen Klee-Samen empfeh-
len
E. & M. Simon,
Kleine Ulrichsstraße Nr. 998, 999.

Ein gewandter Kellerbursche findet sofort ein gutes Unterkommen im Gasthose „Zur Weintraube.“
Halle, den 25. März 1851.

Mehrere Schock veredelte Süß- und Sauerfirsch-, Birnen-, Pappel- und Kastanienbäume sind zu haben bei Wansleben in Wurrp bei Dppin.

Vorrätig bei Pfeffer in Halle (Schwetschke'sche Buch- u. Musikalien-Handlung).

Kücken's neuestes Lied: „Nun lass Dir erzählen mein liebes Kind“, für Sopran oder Tenor. 15 Pf.

Für Alt oder Bariton. 15 Pf.

Tschirch, op. 35. Duett f. Sopran u. Alt: „Still wie die Nacht.“ 7 1/2 Pf.

Die besten, ächt römischen Saiten in jeder Stärke und für alle Instrumente, wie auch feinsten Colophonium werden ebenfalls stets vorrätig gehalten.

Eine neue Sendung

Gothaer Cervelatwurst

von ganz feinem Geschmack erzieht nebst Knack- und Nöswürste, Zungen- und Leberwurst, Blayen-Schinken, und Gothaer Schinken ohne Knochen,
Julius Kramm.

Feinen schwarzen Pecco-Thee, so wie extra feinen grünen Gunpowder-Thee, in Pfunden und einzeln, bei

J. A. Pernice.

Nowlands & Sohn in London Macassar-Öl, was den Wachsstum der Haare befördert und erhält, so wie Odonto, ein Zahnpulver, und ächtes Es-Bouquet, in Halle nur allein bei J. A. Pernice.

Verschiedene Sorten englische Seife von Herren Nowlands in London, allein in Halle bei J. A. Pernice.

Aecht Eau de Cologne von Maria Farina, gegenüber dem Jülichplatz in Cöln, in Kisten und einzelnen Gläsern, bei J. A. Pernice.

Bei H. W. Schmidt sind erschienen: „Hans Durstig“ und „Bier und Wein“, zwei Gedichte von H. Weiser, für vierstimmigen Männergesang, componirt von Carl Greger. Preis 5 Pf.

Den Gesangsvereinen, bei denen sich der Componist schon früher viele Freunde erworben, an gelegentlich empfohlen.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Ein tüchtiger Vermessungs-Schülze findet in einer kleinen Stadt der Provinz Sachsen und ein junger Mann, welcher eine gute Handschrift schreibt, findet hier dauernde Beschäftigung. Versegelte Anerbietungen werden große Schloßgasse Nr. 1064 a. entgegengenommen.

Bei Pfeffer (Schwetschke'sche Sort-Buchhandl.) ist zu haben:

Dr. G. H. Vollmer's deutscher Universal-Briefsteller

für alle Stände und Verhältnisse des Lebens. Enthaltend die Regeln der Rechtschreibung und Anweisung, alle Arten von Briefen und schriftlichen Aufträgen, als: Eingaben, Bitt- und Beschwörbeschriften, freundschaftliche, glückwünschende, tröstende, Dank- und Empfehlungsbriefe, Mahn- und Einladungsbriefe, ferner Verträge aller Art, als: Verkaufs-, Bau-, Pacht- und Mietcontracte, so wie Cessionen, Vollmachten, Zeugnisse, Quittungen u. a. m., richtig und allgemein verständlich zu verfassen; nebst Belehrungen über die jetzt gebräuchlichen Titulaturen und Adressen, über kaufmännische Aufträge und Buchführung, über manderlei Rechtsangelegenheiten, über Steuer- und Postwesen; Erklärung und Verdeutschung der gebräuchlichsten Fremdwörter u. dgl. m. Achte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Fr. Brauer. 8. Geh. Preis 15 Pf.

Bereits in achter Auflage erscheint hier eine für alle Stände sehr nützliche und brauchbare Schrift, welche höchst praktische Anweisungen und Formulare zu allen möglichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Briefen und Aufträgen in mannichfacher Auswahl enthält.

Vom 1. April d. J. an habe ich den Gasthof „Zum rothen Löwen“ allhier pachtweise übernommen und werde bemüht sein, durch Fleiß, die größte Aufmerksamkeit, so wie die möglichst billigen Preise und schnelle Bedienung alle bei mir einkommenden Gäste und reisende Fremde zufrieden zu stellen.

Ich bitte mich durch recht zahlreichen Besuch zu beehren und sich zu überzeugen, daß Borstehendes nicht leere Worte sind, sondern strenge Wahrheit.

Zeitg, den 1. April 1851.

Carl Stauda.

Frischer Kalk den 5. April in der Kirchner'schen Ziegelei am Klauschor.

Zum Ball in Solleben Sonnabend den 5. April laßt freundlichst ein Julius Saft.

Stadt-Theater in Halle. Mit dieser Woche der Schluß der Saison. Freitag den 4. April:

Zum Benefiz des Herrn Verthold, zum ersten Male:

Wenn Leute Geld haben, Posse mit Gesang in 3 Akten von Weirauch. C. Bredow.

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige. Als Verlobte empfehlen sich, und zwar nur auf diesem Wege:

Auguste Kessel, Carl Schramm. Dberschmon und Duersfurt.

Marktberichte. Stettin, d. 1. April. Roggen 31 1/2, pr. Juni 32, pr. August 33 1/2. Rüböl 9 1/2, pr. October 10 1/2. Spiritus 24 1/2, pr. Juni 23 1/2. Hamburg, d. 1. April. Getreide unverändert, flüß. Del pr. Febr. 20 1/2, pr. October 21.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 158.

Halle, Donnerstag den 3. April
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 2¹/₂ Sgr., durch die resp. Postanstalten überall nur 26¹/₄ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung erfuchen wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallscher Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen etc. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

zu uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.



Diese Ehrenmänner, welche zum großen Theil eine gesicherte Existenz verließen, um einer deutschen und von allen deutschen Regierungen bis dahin als legitim anerkannten Sache des gemeinsamen Vaterlandes ihren Arm und ihr Schwert zu leihen, diese Ehrenmänner haben sich getäuſcht, weil sie ein volles Vertrauen zu einer Politik der Wahrheit hatten.

Die oberste Civilgewalt hob das Pensionsgesetz auf; aber sie begnügte sich nicht, von der Befugniß, die ihr eine den Holsteinern aufgedrungene Regierung ertheilt hatte, den einfachen Gebrauch zu machen; sie gab der Aufhebung rückwirkende Kraft und kassirte zugleich die aus dem öffentlichen Recht entstandenen privatrechtlichen Ansprüche des Offiziercorps, im brennendsten Widerspruche mit der Verkündigung der Bundeskommissare: „Privatrechtliche Verhältnisse, welche unter den seitherigen Gesetzen entstanden sind, werden durch deren Aufhebung nicht berührt.“

Das Pensionsgesetz konnte aufgehoben werden, aber das aus dem Gesetz entstandene Recht der Offiziere und die verfassungsmäßig übernommene Verpflichtung der Herzogthümer war unantastbar. So giebt die Kontre-Revolution Lehren im Privatrecht.

Berlin, d. 1. April. [Schluß des Berichts der 52sten Sitzung der Zweiten Kammer.]

Zum dritten Alinea des §. 12, welcher in der Kommissionsfassung lautet:

Der Militär-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier als Berichterstatter,

hat der Abg. Bürger's folgendes Amendement gestellt:

Das Alinea 3. beginnend mit den Worten: „Der Militär-Befehlshaber“ bis zu den Worten „einen Offizier“ dahin zu fassen:

Der Militär-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt einen Auditeur oder in dessen Ermangelung einen Offizier mit den Berechtigungen eines Staats-Anwaltes bei dem Kriegsgerichte;

dann statt der Worte: „dem Berichterstatter“ zu sagen: „Demselben.“

Dies Amendement, das der Abg. Wengel befürwortet, wird angenommen. Bei §. 13 wird Nr. 1 unverändert, Nr. 2 nach dem Antrage des Abg. Bürger's, Nr. 9 nach der veränderten Fassung der Kommission, Nr. 4 und 5 unverändert in der Fassung der ersten Kammer angenommen. Zu Nr. 6 beantragt der Abg. Bürger's eine Aenderung, die der Abg. v. Bincke gegen den Regierungskommissair vertheidigt, indem er darauf hinweist, wie der Krone das Recht der Begnadigung nicht verflümmert werden dürfe. Das Amendement wird angenommen und der §. lautet demnach nach den Beschlüssen der Kammer in Nr. 2:

„Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. Wählt er keinen, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichtes bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen und Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrechte eine höhere Strafe als Gefängniß bis zu einem Jahre eintritt;

in Nr. 3: Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben vor. Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären; demnach wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten. Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet. Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Verathung des Gerichts nach

Sal
Commissa
eten am
ogthums
ivilbehör
Befugniß
ege und
ndern.
Die c
er Recht
er Zerstö
ern und
n Privat
nissare w
„Pri
„heri
„ren
In diesen
in, deren
ur Rebe
Ist
haben di
halt das
elöst?
Die
nd die
einischen
nd ein
ignes W
Scho
inen Akt
Das
chaft wa
deutschen
men legit
en Mandat
des
Unter den von ihr vollzogenen gesetzlichen Akten war auch das Militärpensionsgesetz, welches auf vollkommen verfassungsmäßige Weise durch übereinstimmenden Beschluß der Statthalterchaft und der Landesversammlung zu Stande gebracht ist. Zwei Mitglieder der gegenwärtigen obersten Civilbehörde (wir dürfen ihre Namen nicht verschweigen), zwei deutsche, Malmros und Justizrath Drehn, saßen in der Landesversammlung und genehmigten mit dieser das Pensionsgesetz, ohne je die Zuständigkeit des Gesetzgebers oder die Nützlichkeit des Gesetzes in Zweifel zu ziehen.
Das Gesetz hatte seine politische, vor Allem aber seine privatrechtliche Wirkung.
Deutsche Offiziere, dem Rufe der Ehre, des Rechts und der patriotischen Pflicht folgend, traten in die schleswig-holsteinische Armee, zugleich mit der wohlbegründeten Ueberzeugung, daß für den Fall einer Reduktion des Heeres die ihnen im Pensionsgesetze zugesicherten Ansprüche aufrecht erhalten würden.